

SO_GERICHTE SCBES.2026.45 vom 23. April 2026

SO Obergericht, 2026-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2026.45

FR: SO_GERICHTE SCBES.2026.45 du 23 avril 2026

IT: SO_GERICHTE SCBES.2026.45 del 23 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. April 2026 (Datum Postaufgabe) erhebt A.____ als Schuldner fristgerecht Beschwerde gegen die Verfügung des Betreibungsamtes Olten-Gösgen vom 30. März 2026 und stellt folgende Rechtsbegehren:

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, in den Jahren 2024 und 2025 seien bei ihm krankheitsbedingte Selbstbehalte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Höhe von insgesamt CHF 1'835.95 angefallen. Aufgrund der vollständigen Ausschöpfung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums sei es ihm damals nicht möglich gewesen, diese zu begleichen, worauf die Krankenkasse Betreibungen gegen ihn eingeleitet habe. Eine Übernahme dieser Kosten durch Ergänzungsleistungen sei nicht erfolgt, da die gesetzliche Obergrenze gemäss Art. 14 ELG bereits ausgeschöpft gewesen sei. Mit Gesuch vom 15. März 2026 habe er beim Betreibungsamt die nachträgliche Berücksichtigung dieser Kosten im Rahmen der Existenzminimumsberechnung gemäss Art. 93 SchKG beantragt, was vom Betreibungsamt mit Verfügung vom 30. März 2026 abgewiesen worden sei. Gemäss BGE 129 III 242, E. 4.3 sei die Beteiligung an Gesundheitskosten wie Franchise und Selbstbehalte dem Betriebungsschuldner wie Arztkosten in voller Höhe zu Lasten des betriebsrechtlichen Notbedarfs zuzugestehen.

E. 2

Mit Vernehmlassung vom 16. April 2026 schliesst das Betreibungsamt auf Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Vizepräsidentin

Der Gerichtsschreiber

Obrecht SteinerIsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.